



DBSV - Telegramm Nr. 05 / 2020

Die Berichterstattungen rund um das Coronavirus dominieren derzeit unser Leben. Das ist auch im Sport nicht anders. Nach der Absage der Europäischen Winterspiele in Skrbeske Pleso mussten nun auch die 3. Weltspiele des Betriebssports in Athen **verlegt** werden. Dazu liegt uns die Erklärung des Präsidenten der WFCS, Didier Besseyre, vor. Wir haben sie für unsere Leser*innen ins Deutsche übersetzt - vielen Dank an Anita Tronnier. Die in englischer und französischer Sprache abgefasste Originalerklärung ist in den sozialen Medien veröffentlicht.

Wichtige Ankündigung

Sehr geehrte Präsidenten, liebe Sportler, liebe Freunde,

wegen der durch das COVID-19 Virus verursachten Gesundheitskrise stellt sich die Frage an den World Company Sport Games vom 17. bis 21. Juni 2020 in Athen festzuhalten und sie durchzuführen oder nicht. Der Weltsport hat in seiner Tradition und immer die Regeln befolgt und so in vielen Fällen ein gutes Beispiel gegeben. Wir haben deshalb unsere Entscheidungen immer mit Ruhe und Besonnenheit und im zeitlichen Zusammenhang zu treffen. Derzeit haben wir tatsächlich keine Anweisung oder offizielle Empfehlung von griechischen, europäischen oder anderen Behörden, die Veranstaltung abzusagen.

Trotzdem ist es nicht angebracht zu denken, dass sich bis zum Sommer alles normalisieren wird, dem Zeitpunkt, an dem auch die Olympischen Spiele stattfinden sollen. Deshalb schlagen wir in Abstimmung mit unseren zuständigen griechischen Freunden vor, die World Company Sport Games auf das Sommerende oder ein späteres Datum zu schieben, das wir Ihnen baldmöglichst mitteilen werden.

Das zuständige griechische Organisationsteam wird sich sehr schnell mit praktischen Details bei Ihnen melden. Bis dahin bitten wir Sie, nicht übereilt Ihre Anmeldung zu kündigen. Bereiten Sie sich bitte nur auf eine Verschiebung vor. Außerdem ändert sich die Situation ständig, und die Wahrheit von heute ist nicht notwendigerweise die Wahrheit des nächsten Tages. Es ist wichtig einige Tage abzuwarten, um die beste Entscheidung für die Sicherheit und Gesundheit der Sportler und ihrer Begleiter zu treffen. Das ist unsere Pflicht und unser Bestreben.

Außerdem werden die Spiele niemals stattfinden, wenn das Organisationskomitee nicht eine klare und eindeutige Erlaubnis der lokalen Behörden einerseits und andererseits die Zustimmung der europäischen Behörden erhält und ohne eine globale und umfassende Bewertung der Allgemeinsituation zur rechten Zeit.

Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen viel Mut und Verantwortungsgefühl in dieser für uns alle schwierigen Zeit.

Didier Besseyre, Präsident der World Federation for Company Sport (WFCS)

Wir werden die Entwicklung aufmerksam beobachten, begleiten und neue Informationen schnellstmöglich auf der Homepage www.betriebssport.net und auf den verschiedenen Seiten in den sozialen Medien veröffentlichen.

Auch in Deutschland mussten im Betriebssport aktuell schon einige nationale und internationale Veranstaltungen verschoben oder abgesagt werden. Wir sammeln in den nächsten Wochen so viele Informationen wie möglich und werden im Telegramm jeweils aktuelle Informationen veröffentlichen. In diesem Zusammenhang bitten wir alle Ausrichter/Veranstalter dringend, uns mitzuteilen, wenn Turniere und Events abgesagt oder zeitlich verschoben sind oder voraussichtlich doch stattfinden werden.

Eine erste Übersicht beginnen wir schon heute, wobei für die Deutschen Betriebssport Meisterschaften bisher noch keine Absagen oder Verschiebungswünsche seitens der Ausrichter vorliegen.

Ursprünglicher Termin

Ursprünglicher Termin	Veranstaltung	aktueller Stand:	neuer Termin:	Ort:
11.-13.04.2020	31.Holstentorturnier	fällt aus		Lübeck
18.04.2020	Azubi-Challenge	verschoben	Herbst 2020	Hamburg
20.-23.05.2020	50.Betriebssport-EM Bowling	verschoben	12.-15.05.2021	Berlin
30.05.-1.06.2020	48.Internat. Städteturnier Bowling	verschoben	22.-24.05.2021	Bremen
17.-21.06.2020	03.Weltbetriebssportspiele	verschoben	folgt	Athen

Deutsche Betriebssport Meisterschaften (Stand: 21.März 2020)

Termin	Ort	Veranstaltung	Meldefrist bis
06.06.2020	Hamburg	12.DBM Rad Rundstreckenrennen 40,8 km	26.Mai 2020
07.06.2020	Hamburg	12.DBM Rad Mannschaftszeitfahren	26.Mai 2020
06./07.06.2020	Hamburg	13.Deutsche Betriebs-Skat Meisterschaft	31.Mai 2020
06./07.06.2020	Hamburg	08.Deutsche Betriebs-Doppelkopf Meisters.	31.Mai 2020
06./07.06.2020	Hamburg	08.Deutsche Betriebs-Rommé Meisters.	31.Mai 2020
06.06.2020	Hamburg	01.DBM Kleinfeldfußball (Damen)	04.Mai 2020
06.06.2020	Hamburg	13.DBM Kleinfeldfußball (Herren)	04.Mai 2020
13.06.2020	Hamburg	01.DBM Billard	04.Mai 2020
13.06.2020	Lüneburg	02.DBM 100 km Heidelauf (Team)	05.Juni 2020
13.06.2020	Lüneburg	01.DBM 100 km Heidelauf (Einzel)	05.Juni 2020
13.06.2020	Lüneburg	01.DBM 100 km Ultra 2er-Lauf	05.Juni 2020
20.06.2020	Hamburg	03.DBM Drachenboot	04.Mai 2020
21.06.2020	Hamburg	04.DBM Basketball	04.Mai 2020
21.06.2020	Neunkirchen	03.DBM Triathlon Sprint	14.Juni 2020
21.06.2020	Wiesbaden	01.DBM Duathlon	17.Juni 2020
21.06.2020	Hamburg	01.DBM Triathlon Langstrecke im Rahmen des Iron Man Hamburg	04.Mai 2020
04.07.2020	Mannheim	08.DBM Hallenhandball	15.April 2020
25./26.07.2020	Lübeck	16.DBM Tischtennis Einzel Doppel	14.Juni 2020
26.07.2020	Tübingen	07.DBM Triathlon Olymp. Distanz	14.Juli 2020
01./02.08.2020	Einbeck/Nieders.	01.DBM Tennis Einzel, Doppel, Team	30.Mai 2020
21./22.08.2020	Berlin (Finale)	22.DBM Golf (die Qualifikationsturniere sind ausgeschrieben)	
30.08.2020	Hannover	03.DBM Straßenrennen 78 km	25.August 2020
03.09.-09.09.2020	Hannover	22.DBM Bowling Team/Einzel	10.Juli 2020
19./20.09.2020	Heusweiler/Saar	01.DBM Schießen Pistole/Revolver	Ausschreibung folgt
26.09./27.09.2020	Mannheim	01.DBM Petanque	15.Juli 2020
01.10.-04.10.2020	Hamburg	20.DBM Schach Viererteams	20.August 2020
02.10.-04.10.2020	Dortmund	08.DBM Sportkegeln (Schere)	Ausschreibung folgt
18.10.2020	Hamburg	07.DBM LA Speicherstadtlauf (10km)	Ausschreibung folgt

DBM 2021:

07.01.-10.01.2021	Berlin	09.DBM Bowling Trio	25.November 2020
04.03.-07.03.2021	Hamburg	15.DBM Bowling Doppel / Mixed	Ausschreibung folgt

DBM - Kontakt: Wolfgang Großmann (DBSV-Sportbeauftragter) Mailadresse: ws.grossmann@t-online.de
 Bodo Christ (DBSV-Golfbeauftragter) Mailadresse: bodo-christ@t-online.de

Corona und viele Fragen

Die Eindämmung des Corona-Virus und die dafür notwendigen Maßnahmen wie die Unterbrechung des Sportbetriebes, der Ausfall oder die Verschiebung von vorgesehenen Mitgliederversammlungen u.ä. stellt uns alle vor immense Herausforderungen, deren Ende auch nicht annähernd absehbar erscheint. Wir verweisen - mit Dank an Patrick R. Nessler - auf seine rechtlichen Erörterungen am Ende des Telegramms. Ebenso danken wir dem Landessportbund Berlin für die Erlaubnis zur Veröffentlichung des ebenfalls beigefügten Artikels. Darüber hinaus hat uns der LSB Berlin eine Übersicht von häufig gestellten Fragen und Antworten (FAQ) zukommen lassen. Diese können unter

<https://lsb-berlin.net/aktuelles/coronavirus-lage/corona-faq/>

nachgelesen werden. Diese FAQ-Seiten dienen als Handreichung des LSB zur ersten Information, aber nicht zur Beratung bei individuellen Anliegen rechtlicher Natur. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert.

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) als Dachorganisation des organisierten Sports in Deutschland lässt sich bekanntlich von Fachexpert*innen beraten. Er gibt keine allgemeingültigen Vorgaben für Sporttreibende oder Sportveranstalter. Einzelfallentscheidungen müssen auf Basis der Rahmenbedingungen vor Ort getroffen werden. Die beim DOSB eingehenden wichtigsten Fragen und Antworten werden zusammengestellt, und wo möglich, mit Links zu den entsprechenden Informationen vernetzt. Diese Übersicht (Alle Informationen zum Coronavirus) wird tagesaktuell angepasst. Sie ist auf der Homepage www.dosb.de veröffentlicht.

Die Verantwortlichen im DBSV verfolgen täglich auch die weitere Entwicklung in den offiziellen Verlautbarungen der Wissenschaftler*innen vor allem des federführenden Robert-Koch-Instituts (RKI). Das kann auch jeder für sich selbst tun - Fundstelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html

Die tägliche, sachlich kompetente Pressekonferenz des RKI-Präsidenten, die stets live u.a. in den sozialen Medien übertragen wird, hebt sich von anderen Veröffentlichungen wohltuend ab. Keinesfalls dürfen wir uns alle von der Panikmache durch reißerische Veröffentlichungen in einer bestimmten Presse, in den sozialen Medien und sonstigen Veröffentlichungen leiten lassen. Auch sollte man selbst jede Nachricht prüfen, denn es werden leider viele Falschmeldungen (Fakes) verbreitet. Mit dem Faktenfinder z.B. der Tagesschau kann man gut feststellen, was von der einen oder anderen Meldung zu halten ist.

Der DBSV verfolgt die weitere Entwicklung der Lage weiter und wird aktuell über Veränderungen informieren. Auch in den Landessportbünden und einigen Landesbetriebssportverbänden und BSG 'en werden Informationen herausgegeben, die gerade im regionalen Bereich von Interesse sind.

Wir wünschen alles Gute, vor allem Gesundheit und freuen uns, wenn auch dieses DBSV - Telegramm wieder möglichst weit gestreut wird. Wer direkt informiert sein möchte, kann jederzeit unser Telegramm kostenfrei abonnieren. **Eine einfache Mail an Uwe Tronnier unter der Mailadresse tronnie@snafu.de reicht dazu völlig aus.** Wir verzeichnen derzeit bereits 1.975 Adressaten im In- und Ausland. Übrigens muss natürlich keiner befürchten, dass seine Mailadresse dadurch publik wird. Wir versenden die Informationen immer mit einem verdeckten Verteiler.

Die beliebte Übersicht über weitere Turniere - außerhalb der vielen DBM - erscheint wegen der aktuellen Situation voraussichtlich erst wieder in der nächsten Ausgabe des Telegramms.

Uwe Tronnier

Betriebssport ist Vielfalt - seit 65 Jahren !



Der Mitgliedsbeitrag und das Coronavirus

Oder: Zahlen ohne Leistung?

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert*



„Mitglieder von Sportvereinen fordern Beiträge zurück“ lautet die Überschrift eines Artikels der Stuttgarter Nachrichten vom 16.03.2020. Hintergrund ist das allgemeine Verbot sportlicher und sonstiger Veranstaltungen wegen des Coronavirus. Immer öfter werden Vereins- und Verbandsvorstände mit der Rechtsfrage konfrontiert, ob Mitglieder tatsächlich ihren Mitgliedsbeitrag nun nicht mehr zahlen müssen, solange das Vereinsangebot zum Erliegen kommt.

Ob der Verein überhaupt Mitgliedsbeiträge erheben kann, muss in der Satzung geregelt sein (§ 58 Nr. 2 BGB). Das Gesetz verlangt eine klare Aussage im positiven oder negativen Sinne. Unter „Beiträgen“ sind alle mitgliedschaftlichen Pflichten zur Förderung des Vereinszwecks zu verstehen, die ein Mitglied zu erfüllen hat. Sie bestehen meist in Geldzahlungen, können aber auch in Sachleistungen oder in der Leistung von Diensten bestehen, wenn die Satzung dies ausdrücklich bestimmt. Spricht die Satzung nur allgemein davon, dass die Mitglieder „Beiträge“ leisten müssen, so sind darunter in der Regel Geldbeiträge zu verstehen (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 117).

Richtig ist, dass nach allgemeinen rechtlichen Regelungen eine Leistung nicht erbracht werden muss, wenn die Gegenseite die von ihr geschuldete Leistung ebenfalls nicht erbringt. Damit kommt es bei dem Mitgliedsbeitrag entscheidend auf die Frage an, was der Verein als Gegenleistung für den Mitgliedsbeitrag dem Mitglied schuldet.

Durch die Beiträge sollen dem Verein finanzielle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks verschafft werden (BGH, Urt. v. 11.11.1985, Az. II ZR 37/85). Die durch die Mitgliedschaft erlangten Rechte des Mitglieds werden üblicherweise in Mitverwaltungs- oder Teilhaberechte, Vorteils- oder Benutzungsrechte und Schutzrechte eingeteilt. Hinzu kommt das Informationsrecht, das als notwendiges Hilfsrecht die übrigen Rechte sichert und ergänzt (MüKoBGB/Leuschner, 8. Aufl. 2018, BGB § 38 Rn. 11).

Demnach ist der Mitgliedsbeitrag nicht, zumindest nicht vollständig, die von einem Mitglied geschuldete Gegenleistung für die Möglichkeit zur Teilnahme an den zur Verwirklichung des Vereinszwecks durchgeführten Veranstaltungen des Vereins. Vielmehr ist in dem Mitgliedsbeitrag ein wohl weit überwiegender Teil enthalten, der den allgemeinen Aufwand des Vereins und damit gerade nicht eine Gegenleistung für das Mitglied abgelten soll.

Dementsprechend muss im Einzelfall geprüft werden, ob bei einem Verein in dem Mitgliedsbeitrag Teilbeiträge enthalten sind, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins an das Mitglied gewertet werden können. Das ist z.B. denkbar, wenn sich

bereits aus der Beitragsstruktur Anhaltspunkte dafür ergeben (am Sportbetrieb teilnehmende Mitglieder zahlen z. B. einen höheren Mitgliedsbeitrag als die nicht am Sportbetrieb teilnehmende Mitglieder).

In der Regel wird also ein Mitglied (zumindest) nicht vollständig von seiner Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages frei, nur weil der Verein aufgrund der derzeitigen Rechtslage seine den Vereinszweck verwirklichenden Veranstaltungen nicht durchführen kann.

Davon zu unterscheiden sind jedoch über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Entgelte, die ein Mitglied gerade wegen der individuellen Inanspruchnahme besonderer Leistungen des Vereins zu leisten hat. Bietet ein Verein z.B. im Kurssystem Sportveranstaltungen oder Musikunterricht für seine Mitglieder gegen gesondertes Kursentgelt oder die Teilnahme einer sportlichen Veranstaltung für eine Startgebühr an, so muss der Teilnehmer dieses Entgelt in der Regel nicht zahlen, wenn der Verein nicht auch die entsprechenden Veranstaltungen durchführt.

Fazit:

Die Mitglieder haben auch bei Ausfall der den Satzungszweck verwirklichenden Veranstaltungen des Vereins grundsätzlich kein Recht, die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in voller Höhe zu verweigern. Mit dem Mitgliedsbeitrag sind nicht nur die Teilnahme an den jeweiligen den Vereinszweck erfüllenden Veranstaltungen des Vereins abgegolten, sondern auch die allgemeinen Aufwendungen des Vereins dafür, dass er überhaupt existieren kann. Inwieweit im Mitgliedsbeitrag womöglich Entgeltbestandteile enthalten sind, kann nur im Einzelfall geprüft werden.

Stand: 18.03.2020

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist Inhaber der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert. Er ist tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrechts, des Datenschutzrechts für Vereine und Verbände, sowie des Kleingartenrechts. Außerdem unterrichtet er als Rechtsdozent an verschiedenen Bildungseinrichtungen, u.a. an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement sowie der Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V., und für eine ganze Reihe von Organisationen.*

Rechtsanwalt Nessler ist Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland und ehrenamtlich tätig in verschiedenen Gremien des Deutschen Betriebssportverbandes. Seit 2004 ist er bereits dessen Generalsekretär. Darüber hinaus ist er Mitglied der Arbeitsgruppe Recht sowie des wissenschaftlichen Beirates des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde und Verbandsanwalt des Landesverbandes Saarland der Kleingärtner, Mitglied des Ausschusses „Recht und Satzung“ des Landessportbundes Berlin e.V. u.a.

*RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 / 9969237
Fax: 06894 / 9969238
Mail: Post@RKPN.de
Internet: www.RKPN.de*

Die Vorstandswahl und das Coronavirus

Oder: Was ist, wenn die Amtszeit jetzt abläuft?

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert*



Die Maßnahmen gegen das Coronavirus betreffen immer mehr auch das Vereins- und Verbandsleben. Inzwischen wurden zum Beispiel im Saarland mit Nr. 1 der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 16.3.2020 Veranstaltungen, Versammlungen oder sonstige Ansammlungen mit mehr als fünf Personen landesweit untersagt. Damit sind Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und auch Sitzungen anderer Vereinsorgane in der Regel nicht mehr möglich.

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 BGB muss jeder Verein einen Vorstand haben. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die Mitglieder des Vorstandes werden nach § 27 Abs. 1 BGB grundsätzlich durch die Mitgliederversammlung bestellt. Nach dem Gesetz bleiben Vorstandsmitglieder dann so lange im Amt, bis sie von ihrem Amt zurücktreten, nach § 27 Abs. 2 BGB von der Mitgliederversammlung abberufen werden oder versterben.

Oft finden sich in Satzungen jedoch Regelungen, dass die Mitglieder des Vorstandes für eine bestimmte Amtszeit gewählt werden. Schreibt die Satzung eine bestimmte Amtsdauer vor, so kann das Bestellungsorgan den Vorstand weder auf einen kürzeren noch auf einen längeren Zeitraum bestellen. Die Amtszeit beginnt grundsätzlich mit der Annahme der Wahl. Mit am Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit endet das Amt des Vorstands (KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, Az. 25 W 78/11; BGH, in: WPM 1960, 1272; OLG München, in: WPM 1970, 770). Die Berechnung der Amtszeit wird auf den Tag genau vorgenommen (§§ 186, 188 BGB). Wurden die Mitglieder des Vorstands z. B. am 04.03.2017 für drei Jahre gewählt, endet ihre Amtszeit am 04.03.2020. Eine automatische Verlängerung der Amtsdauer gibt es nicht.

Fällt das Ende der Amtszeit der derzeit amtierenden Vorstandsmitglieder in die Zeit, in der aufgrund des Coronavirus eine Mitgliederversammlung nicht erlaubt oder nicht bedenkenfrei durchführbar ist, kann sich die Problematik ergeben, dass der Verein ab diesem Zeitpunkt ohne Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist. Der Verein läuft Gefahr, keinen gesetzlichen Vertreter mehr zu haben, was zeitweilig zur völligen Lähmung der Vereinstätigkeit in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung führen kann.

Das Gesetz hat für diesen Fall vorgesorgt. In dringenden Fällen hat das für den Verein zuständige Registergericht Hilfestellung zu leisten und die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes zu bestellen (§ 29 BGB). Zwingende Voraussetzung für ein Tätigwerden des Gerichts ist es,

dass ein dringender Fall vorliegt. Ein solcher ist zunächst gegeben, wenn ein sofortiges Vertretungshandeln erforderlich ist, um Schaden für den Verein oder andere Beteiligte zu vermeiden. Der drohende Schaden braucht kein Vermögensschaden zu sein. So kann eine Notbestellung durch das Gericht geboten sein, wenn auf satzungsgemäßem Weg die Bestellung durch ein Vereinsorgan nicht rasch genug erfolgen kann (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 293a).

Führen die nicht mehr im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder den Verein fort, so handelt es sich bei ihnen um einen sogenannten „faktischen Vorstand“. Dieser ist grundsätzlich nicht zur gerichtlichen außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Tun die Mitglieder des Vorstands dies trotzdem, kann das im Einzelfall durchaus für und gegen den Verein, z.B. nach den Grundsätzen der Duldungsvollmacht, wirksam sein (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-2182). Allerdings ist auch die persönliche Haftung dieser Vorstandsmitglieder als sogenannte „Vertreter ohne Vertretungsmacht“ (§ 179 BGB) möglich. Diese Rechtsfrage ist nur im Einzelfall zu beantworten.

Die vorgenannten Gefahren bestehen nicht, wenn in der Satzung bei der Festlegung der Amtsdauer zusätzlich bestimmt wird, dass der Vorstand bis zur (wirksamen) Bestellung eines neuen Vorstands oder seiner (wirksamen) Wiederwahl im Amt bleibt (Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 20. Aufl. 2016, Rn. 265).

Fazit:

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Verein oder Verband tatsächlich durch den Ablauf der Amtszeit seinen gesamten Vertretungsberechtigten Vorstand verliert. Sollte das der Fall sein, so muss geklärt werden, ob für die derzeit notwendige Tätigkeiten des Vereins ein vertretungsberechtigter Vorstand erforderlich ist.

Ist ein vertretungsberechtigter Vorstand erforderlich, so bleibt als sicherster Weg grundsätzlich nur die Möglichkeit der Beantragung der Bestellung eines Notvorstandes nach § 29 BGB. Nicht zu empfehlen, aber bei sorgfältiger Führung der Vereinsgeschäfte möglich, ist auch, dass die bisherigen Vorstandsmitglieder vorerst die Geschäfte des Vereins weiterführen.

Stand: 17.03.2020

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*



Aktuelle INFORMATIONEN

Coronavirus und Mitgliederversammlungen

(Stand: 13.03.2020)

In vielen Vereinen und Verbänden stehen am Anfang des Jahres die Mitgliederversammlungen an. Viele Vereinsvorstände stellen sich derzeit die Frage, ob aufgrund der Corona-Pandemie die Mitgliederversammlung überhaupt durchgeführt werden kann, darf oder muss.

Jeder Verein und Verband muss zunächst seine Satzung hinsichtlich der zeitlichen Vorgabe zur Mitgliederversammlung prüfen. Viele Satzungen sehen vor, die Mitgliederversammlung im ersten Quartal oder zu Beginn des Jahres stattfinden zu lassen. In diesen Fällen ist der Verein/Verband erst einmal gehalten, diese Vorgaben zu erfüllen. Sollte sich in der Satzung der Passus „die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich“ stattfinden, ist der Verein/Verband zeitlich flexibler. Es kommt in der Satzung allerdings auch ein wenig auf die Formulierung an. Manchmal beziehen sich Regelungen etwas zweideutig auf den Zeitpunkt der Einberufung (also ggf. nur der Einladung) und nicht auf den Zeitpunkt der Durchführung.

Zu berücksichtigen ist, dass das jeweilig zuständige Gremium (z.B. Vorstand) einen Beschluss über die weitere Verfahrensweise trifft.

Die Absage oder Verschiebung der Mitgliederversammlung sollte von bestimmten Faktoren abhängig gemacht werden – dabei müssen dies überragende Gründe des Gemeinwohls oder aber höherrangige Interessen des Vereins/Verbandes sein, wenn dies satzungsdurchbrechend erfolgen soll. Hierbei ist auch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine Vertagung für kurze Zeit wiegt weniger schwer als ein vollständiger Ausfall in einem Jahr.

Folgende Kriterien sollten u.a. zusätzlich beachtet werden:

Wie viele Menschen kommen zusammen und haben diese Menschen besondere Risikofaktoren (z.B. Vorerkrankungen)? Es sind daher vorher die Anzahl der Teilnehmer und die Möglichkeit, ob die Teilnehmerzahl eventuell im Vorfeld reduziert werden könnte, zu prüfen.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Art der Veranstaltung risikogeneigt sein kann. Das heißt, sind die Kontaktmöglichkeiten der Teilnehmer hoch und wie sehen die räumlichen Gegebenheiten aus (z.B. Größe des Raumes, regelmäßige Belüftung, ausreichende Möglichkeiten für die Handhygiene).

Die Länge der Veranstaltung sollte ebenfalls beachtet werden. Je länger die Veranstaltung dauert, desto höher ist das Risiko.

Für alle Veranstaltungen gilt grundsätzlich die Risikoabwägung durch den Veranstalter.

Sollten Sie nach Prüfung aller Punkte zu dem Entschluss kommen, die Mitgliederversammlung abzusagen zu müssen, informieren Sie Ihre Mitglieder und teilen gleichzeitig mit, dass die Mitgliederversammlung voraussichtlich noch in 2020 stattfinden wird. Von der Nennung eines festen Datums wird derzeit abgeraten, da leider nicht absehbar ist, wie sich die Lage weiterentwickelt. Wichtig ist aber, alle Gremien des Vereins/Verbandes einzubinden und größtmögliche Transparenz zu wahren. Die Rechte auf Mitgliederversammlung und Wahlen sind sehr wichtige demokratische Teilhaberechte, die nicht leichtfertig beschnitten werden dürfen. Gerade Einzelfallabwägungen sollten daher mit Augenmaß und auf Basis guter Gründe getroffen werden. Dies wird auch die Akzeptanz bei der Mehrheit der Betroffenen erhöhen.

Hinsichtlich der Kosten (z.B. Catering, Örtlichkeit, Rahmenprogramm) ist zu prüfen, bis zu welchem Zeitpunkt kostenfrei storniert (zeitlich gestaffelte Rücktrittsfristen) werden kann.

Wahlen

Steht die Wahl von Vorstandsmitgliedern aufgrund der abgelaufenen Amtszeit an, müssen die Wahlen durchgeführt werden. Das Erfordernis der Durchführung der Mitgliederversammlung ist somit gegeben, wenn nicht andere, überragende Gründe dem entgegenstehen. Dies können gesundheitliche Aspekte durchaus sein, allerdings nur dann, wenn sie eine gesellschaftliche Dimension erreicht haben. In der jetzigen Situation kann man davon ausgehen, dass aufgrund der derzeitigen Entwicklung eine solche nicht mehr auszuschließen ist.

Findet sich in der Satzung die Regelung, dass Vorstandsmitglieder im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist oder ein neuer Vorstand ins Vereinsregister eingetragen wird, kann der bisherige Vorstand zunächst im Amt verbleiben.

Haushaltsplan

Soll die Mitgliederversammlung den Haushaltsplan beschließen, dürfte in der Regel ein Entwurf erstellt worden sein, der der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt wird. Es ist überlegenswert, im Falle einer Absage einen Vorstandsbeschluss zu fassen, dass vorläufig auf der Grundlage des Entwurfes zu handeln ist und auf der späteren Mitgliederversammlung den Beschluss zu fassen, den Haushalt nachträglich zu genehmigen. Im Idealfall wird den Mitglieder der Entwurf übersandt mit der Bitte (innerhalb einer zu setzenden Frist) Anregungen oder Hinweise zu erteilen, die in einen Beschluss des Vorstands zur Anwendung eines vorläufigen Haushaltsplans mit einfließen.

Hinweis:

Vor Ihrer Entscheidung sollten Sie sich auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts (<https://www.rki.de>) informieren. Auch die örtlichen Gesundheitsämter stehen für Rückfragen zur Verfügung. Ihr zuständiges Gesundheitsamt finden Sie hier: <https://tools.rki.de/PLZTool/>

Wir danken den Autoren Cornelia Köhncke (Landessportbund Berlin e.V.) und Dr. Hendrik Pusch (Landessportbund Sachsen e.V.) für die Erlaubnis, diese Informationen weitergeben zu dürfen.